

# **G e m e i n d e   E g l i s a u**

## **Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Bereich Bauwesen gültig ab 1. Januar 2010**

Erlass der Verordnung über die Verwaltungsgebühren am 03.05.1993 / rev. 21.11.1995  
Revision Bereich Bauwesen am 26.08.2009  
Genehmigung durch Gemeinderat am 14.09.2009.  
Beschluss publiziert im Mitteilungsblatt vom Oktober 2009 und im kantonalen Amtsblatt am  
02.10.2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Grundsätze für den Gebührenbezug</b>	<b>3</b>
--	----------

## **Bauwesen**

1. Grundsatz	4
2. Grundgebühr	4
3. Beschlussgebühren	4
4. Reduktionen	4
5. Zuschläge	5
6. Rohbauabnahme	5
7. Schlusskontrolle	5
8. Beratungen / Auskünfte ohne Einreichung eines Baugesuches	5
9. Bewilligung / Betriebskontrolle für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	5
10. Schutzraumbauten	6
11. Benützen von öffentlichem Grund	6
12. Hausnummerierung	6
13. Begehren von Dritten gemäss § 315 PBG	6
14. Depot für Anschlussgebühren	6
15. Grundbuchvermessung	6
16. Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	6

# **Verordnung**

über

## **Verwaltungsgebühren der Gemeinde Eglisau**

### **Allgemeine Grundsätze für den Gebührenbezug**

1. Diese Verordnung basiert auf der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden, welche der Regierungsrat des Kantons Zürich am 8. Dezember 1966 erlassen hat.
2. Für Gebührenarten, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Erlasse oder Rechtsnormen. Andernfalls liegt die Kompetenz zur Gebührenfestsetzung beim Gemeinderat.
3. Die Gebührenverordnung wurde am 3. Mai 1993 durch den Gemeinderat erlassen und letztmals am 13. November 1995 geändert. Die vorliegende revidierte Fassung für den Bereich Bauwesen tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
4. Für jede gebührenpflichtige Handlung kann mit der Gesuchseinreichung ein unverzinslicher Kostenvorschuss im Betrag der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Das Gesuch wird in diesen Fällen erst nach Leistung des Depositums behandelt.
5. Über den Erlass oder die Reduktion von Gebühren entscheidet der Gemeinderat.
6. Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag von 10 % erhoben.
7. In den nachfolgenden Ansätzen sind die Schreibgebühren und Porti inbegriffen.

# Bauwesen

## 1. Grundsatz

Die Gebühren für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen sowie für die erforderlichen Kontrollen werden grundsätzlich nach Aufwand berechnet.

Der Gebühren-Gesamtbetrag setzt sich aus der Grundgebühr, der Beschlussgebühr sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

Massgebend ist Abschnitt E der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

## 2. Grundgebühr

Für die Entgegennahme eines Baugesuches, für die Registrierung und für den allgemeinen Sekretariatsaufwand wird eine Grundgebühr von erhoben. Die Grundgebühr entfällt im Anzeigeverfahren sowie bei Projektänderungen/-ergänzungen und Vorentscheiden.

Fr. 100.--

## 3. Beschlussgebühren

Folgende Pauschalbeträge bilden die Grundlage für die Festlegung der Beschlussgebühren:

a) 1. Wohnung			Fr. 1'200.--
zusätzlich für jede weitere Wohnung			Fr. 600.--
b) Kleinbauten, Umbauten, Anlagen	Fr. 100.-- bis		Fr. 2'000.--
c) Projektänderungen	Fr. 100.-- bis		Fr. 2'000.--
d) Nutzungsänderungen	Fr. 100.-- bis		Fr. 2'000.--
e) Parzellierung, Grenzmutation	Fr. 100.-- bis		Fr. 2'000.--
c) Reklameanlagen	Fr. 50.-- bis		Fr. 300.--

Totalrenovationen werden wie Neubauten behandelt.

Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

## 4. Reduktionen

In folgenden Fällen kann die Gebühr unter Beachtung des geleisteten Aufwandes reduziert werden bei

- Verzicht auf einen formellen Entscheid
- Bauverweigerungen
- Neuerteilung einer verfallenen baurechtlichen Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen
- Vorentscheidsgesuchen
- vorentscheidsweise bereits behandelten Baugesuchen
- Rückzug des Baugesuches
- Wiedererwägung
- Massnahmen zur energetischen Modernisierung von bestehenden Gebäuden um höchstens die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3, maximal Fr. 500.-- pro Gebäude

## 5. Zuschläge

Zusätzlich zur Beschlussgebühr werden mit dem baurechtlichen Entscheid oder separat folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt:

a) Insertionskosten (Mitteilungsblatt/Amtsblatt) bei Publikation in Tageszeitungen / Amtsblatt	pauschal	Fr. 200.-- nach Aufwand
b) Bearbeitung des Beschlusses	(mindestens	Fr. 100.-- nach Aufwand
c) besonders aufwändige, aussergewöhnliche Kontrollen		nach Aufwand
d) Fachgutachten Dritter		nach Aufwand
e) Leistungen von anderen Stellen und von Privaten, denen öffentliche Kontrollaufgaben übertragen wurden (Ingenieurbüros etc.)		nach Aufwand

## 6. Rohbauabnahme

Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Baubewilligung nach Ziffer 3

## 7. Schlusskontrolle (einschliesslich Bezugsabnahme)

Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Baubewilligung nach Ziffer 3

Für kleine Bauvorhaben, für welche in der Regel das Anzeigeverfahren zur Anwendung kommt, werden die Kosten für die Schlusskontrolle nach Aufwand verrechnet.

## 8. Beratungen / Auskünfte ohne Einreichung eines Baugesuches

Erteilung von Auskünften an Gesuchsteller oder ihre Vertreter bzw. deren Beratung durch den Gemeindeingenieur oder andere Fachleute sowie durch Bauamt

Bis zu 15 Minuten	gratis
Übrige Zeit	nach Aufwand

## 9. Bewilligung / Betriebskontrolle für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens

Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.--

Nebst diesen Behandlungsgebühren der Baubehörde werden folgende Kosten im Zusammenhang mit Einzelbewilligungen nach Aufwand dem Gesuchsteller belastet:

- administrative Arbeiten und Beratung durch Fachleute (Ingenieure, Feuerschauer etc.)
- Einmessungen, Baukontrollen und separate Bauabnahmen
- spezielle Bewilligungsverfahren
- Gutachten, Modelle etc.
- Gebühren anderer Behörden und Institutionen

Periodische Feuerschau		
- Kontrolle		gratis
- Mängelverfügungen		Fr. 200.--
- Nachkontrolle	pro Kontrolle	Fr. 100.--
Rauchgaskontrolle		
- pro Messung		nach Aufwand
- Nachkontrolle		nach Aufwand
- Verfügungen		Fr. 100.--

## 10. Schutzraumbauten

Pauschalbetrag für Behandlung der Eingabe bis zur Schlussabnahme			
Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus,			
kleines Mehrfamilienhaus	bis 25 SPL	Fr.	1'400.--
Mehrfamilienhaus	25 - 50 SPL	Fr.	1'800.--
Mehrfamilienhaus, Geschäftshaus	51 - 100 SPL	Fr.	2'500.--
Grossobjekte	101 - 200 SPL	Fr.	3'000.--
Nachkontrolle Schlussabnahme	pro Kontrolle	Fr.	200.--
Schutzraumbefreiungsgesuche /			
Gesuche für Abgeltung Schutzraumbaupflicht			
durch Leistung einer Ersatzabgabe		Fr.	200.--
Periodische Schutzraumüberprüfung			
- Kontrolle		gratis	
- Mängelverfügungen		Fr.	200.--
- Nachkontrolle	pro Kontrolle	Fr.	100.--

## 11. Benützen von öffentlichem Grund

- Die Kosten für das Wiederinstandstellen von Belägen, Pflästerungen etc. werden der Bauherrschaft nach dem jeweils gültigen Tarif des kantonalen Tiefbauamtes zuzüglich Wertverminderung und Administrativaufwand verrechnet.
- Bei der Benützung von öffentlichem Grund für Bauinstallationen und dergleichen werden Gebühren gemäss kantonaler Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 erhoben (z.Zt. Fr. 5.--/m<sup>2</sup> und Monat).

## 12. Hausnummerierung

Lieferung und Anbringen sowie Plannachführung	pro Hausnummer	Fr.	150.--
---	----------------	-----	--------

## 13. Begehren von Dritten gemäss § 315 PBG

Einmalige Gebühr für Zustellung des baurechtlichen Entscheides (inkl. Genehmigung von Projektänderungen und Projektergänzungen im Anzeigeverfahren)		Fr.	50.--
---	--	-----	-------

## 14. Depot für Anschlussgebühren (Wasser, Abwasser etc.)

Vor Baubeginn ist ein unverzinsliches Depositum in der mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühren zu leisten. Die Einforderung des Depositums basiert auf den entsprechenden Verordnungen der Gemeinde Eglisau.

## 15. Grundbuchvermessung

Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer tragen die Kosten der Vermarkung und deren Wiederherstellung anteilmässig sowie die Kosten der durch sie verursachten Nachführungsarbeiten (Auszug aus der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997).

Für Gebühren für Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung gilt die kantonale Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001.

## 16. Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens

Fr. 100.--	bis	Fr.	5'000.--
------------	-----	-----	----------